Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5719

08. 10. 96

Sachgebiet 180

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 31. August 1995 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT"

A. Zielsetzung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT". Grundlage der Mitgliedschaft ist das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT".

Die zwanzigste Versammlung der Vertragsparteien hat am 31. August 1995 beschlossen, die Bestimmung in Artikel XVII Buchstabe f des Übereinkommens zu ändern. Die Streichung der entsprechenden Vorschrift des Betriebsübereinkommens, das die Angelegenheiten der von den Ländern für den Betrieb der Satellitensysteme benannten Gesellschaften (Signatare) regelt (Artikel 22 Buchstabe f), wurde am 4. April 1995 von der Versammlung der Signatare beschlossen.

Die Versammlung der Signatare hat am 4. April 1995 ferner eine Änderung des Artikels 6 des Betriebsübereinkommens bezüglich der Höhe des Investitionsanteils der Signatare beschlossen.

Die beschlossene Änderung des INTELSAT-Übereinkommens soll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Der Änderung des INTELSAT-Übereinkommens wird durch Vertragsgesetz zugestimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherheit)

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 950 00 – In 9/96

Bonn, den 8. Oktober 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 31. August 1995 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu der Änderung vom 31. August 1995 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Kopenhagen am 31. August 1995 von der Versammlung der Vertragsparteien beschlossenen Änderung des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" (BGBl. 1973 II S. 249) wird zugestimmt. Die Änderung und die in Washington am 4. April 1995 von der Versammlung der Unterzeichner beschlossene Änderung des Betriebsübereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT" (BGBl. 1973 II S. 249, 308) werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen die Änderung des Übereinkommens nach seinem Artikel XVII und die Änderung des Betriebsübereinkommens nach seinem Artikel 22 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Änderung des Übereinkommens findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 sind die Zeitpunkte, zu denen die Änderung des INTELSAT-Übereinkommens nach Artikel XVII dieses Übereinkommens und die Änderung der Artikel 22 und 6 des Betriebsübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Änderung des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“

Amendment to the Agreement Relating to the International Telecommunications Satellite Organization “INTELSAT”

Amendement à l'Accord relatif à l'Organisation Internationale de Télécommunications par Satellites «INTELSAT»

(Übersetzung)

Article XVII (f), as amended

(f) Notwithstanding the provisions of paragraphs (d) and (e) of this Article, an amendment shall not enter into force less than eight months after the date it has been approved by the Assembly of Parties.

Paragraphe f de l'Article XVII, modifié

f. Nonobstant les dispositions précédentes des paragraphes d et e du présent article, aucun amendement n'entre en vigueur moins de huit mois après la date de son approbation par l'Assemblée des Parties.

Artikel XVII Buchstabe f in geänderter Fassung

f) Ungeachtet der Buchstaben d und e kann eine Änderung frühestens acht Monate nach ihrer Genehmigung durch die Versammlung der Vertragsparteien in Kraft treten.

Änderung des Betriebsübereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“

Amendment of the Operating Agreement Relating to the International Telecommunications Satellite Organization "INTELSAT"

Amendement à l'Accord d'exploitation relatif à l'organisation internationale de télécommunications par satellites «INTELSAT»

(Übersetzung)

Article 6 (d) (i), as amended

(d) (i) Any Signatory may request that it be allocated a lesser investment share. Such requests shall be deposited with INTELSAT and shall indicate the reduced investment share desired. INTELSAT shall give prompt notification of such requests to all Signatories, and such requests shall be honored to the extent that other Signatories accept greater investment shares.

Paragraphe d. i. de l'Article 6, modifié

d. i. Tout Signataire peut demander qu'il lui soit attribué une part d'investissement plus faible. Les demandes sont déposées auprès d'INTELSAT, et précisent le montant de réduction souhaitée de la part d'investissement. INTELSAT doit informer sans délai tous les Signataires de ces demandes, et il leur est donné suite dans la mesure où d'autres Signataires acceptent un accroissement des parts d'investissement.

Artikel 6 Buchstabe d Ziffer i in geänderter Fassung

d) i) Jeder Unterzeichner kann beantragen, daß ihm ein niedrigerer Investitionsanteil zugeteilt wird. Die Anträge sind bei der INTELSAT zu hinterlegen und haben den gewünschten niedrigeren Investitionsanteil anzugeben. Die INTELSAT notifiziert diese Anträge umgehend allen Unterzeichnern; den Anträgen wird in dem Maße entsprochen, in dem andere Unterzeichner einer Erhöhung ihrer Investitionsanteile zustimmen.

Article 6 (h), as amended

(h) Notwithstanding any provision of this Article, no Signatory shall have an investment share of less than 0.05 per cent of the total investment shares or greater than 150 per cent of its percentage of all utilization of the INTELSAT space segment by all Signatories determined pursuant to the provisions of paragraph (b) of this Article.

Paragraphe h. de l'Article 6, modifié

h. Nonobstant toute autre disposition du présent article, aucun Signataire n'a une part d'investissement inférieure à 0,05 pour cent du total des parts d'investissement ou supérieure à 150 pour cent de son pourcentage de l'utilisation totale du secteur spatial d'INTELSAT par tous les Signataires déterminé conformément aux dispositions du paragraphe b du présent article.

Artikel 6 Buchstabe h in geänderter Fassung

h) Ungeachtet jeder anderen Bestimmung dieses Artikels darf kein Unterzeichner einen Investitionsanteil haben, der niedriger ist als 0,05 v. H. des Gesamtbetrages der Investitionsanteile oder höher ist als 150 v. H. seines nach Buchstabe b dieses Artikels festgelegten prozentualen Anteils an der Gesamtbenutzung des INTELSAT-Weltraumsegments durch alle Unterzeichner.

Article 22 (f) deleted

Paragraphe f. de l'Article 22 supprimé

Artikel 22 Buchstabe f gestrichen

Denkschrift

Allgemeines

Die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT wurde vor 32 Jahren gegründet. Mitglieder sind 136 Länder auf der ganzen Welt. Deutschland ist Gründungsmitglied. Gegenstand der Organisation ist die Errichtung und der Betrieb von weltweiten Satellitensystemen u. a. für Telefondienst, Datenübertragung, Rundfunk und Fernsehen. Zur Zeit betreibt INTELSAT 23 Satelliten.

Besonderes

Die Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT muß wegen der rasanten globalen Veränderungen auf dem Gebiet der Telekommunikation flexibel auf die neuen Herausforderungen reagieren können. Die bestehende Regelung des Artikels XVII des INTELSAT-Übereinkommens hat sich als hinderlich für eine angemessene Reaktion der Organisation erwiesen. Denn danach tritt eine Änderung des Übereinkommens nur dann in Kraft, wenn spätestens achtzehn Monate nach dem Beschluß durch die Versammlung der Vertragsparteien die Mitgliedsländer die national erforderlichen Umsetzungsschritte – wie Ratifizierung und Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde – abgeschlossen haben. Diese Regelung führt, angesichts häufig langwieriger parlamentarischer Ratifizierungsverfahren, zu erheblichen Problemen, so daß eine Anpassung des Übereinkommens nicht in dem erforderlichen Maß erfolgen kann.

Die Versammlung der Vertragsparteien hat deshalb am 31. August 1995 die Streichung der 18-Monatsfrist des Artikels XVII Buchstabe f des INTELSAT-Übereinkommens beschlossen. Die entsprechende Änderung des Artikels 22 des Betriebsübereinkommens, in dem die betrieblichen und finanziellen Angelegenheiten der von den Ländern für den Betrieb der Satellitensysteme benannten Gesellschaften geregelt sind, wurde am 4. April 1995 von der Versammlung der Signatare beschlossen.

Der Wegfall dieser zeitlichen Begrenzung hat für die Organisation den Vorteil, daß das Inkrafttreten beschlossener Änderungen nicht mehr durch das Verstreichen einer starren Frist gefährdet werden kann.

Die Versammlung der Signatare hat am 4. April 1995 ferner Änderungen des Artikels 6 Buchstabe d Ziffer i und Buchstabe h des Betriebsübereinkommens bezüglich der Höhe des Investitionsanteils der Signatare beschlossen.



Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 62170127 10.96
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333